

# Amtsblatt

für den Landkreis

## Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 1. August 2001

Nr. 5 • 10. Jahrgang • 31. Woche

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001
- 1.2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001
- 1.3. 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
- 1.4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 13. Juli 2001
- 1.5. 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001
- 1.6. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern vom 13. Juli 2001
- 1.7. Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblichen Bereich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

#### 2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Zustellung Danuta Zofia Nowicka
- 2.2. Öffentliche Zustimmung Dainius Vainorius
- 2.3. Öffentliche Zustellung Jerzy Dec
- 2.4. Öffentliche Zustellung Wojciech T. Jastrzebski
- 2.5. Öffentliche Zustellung Arvidas Demeskevicius
- 2.6. Öffentliche Zustellung Piotr Jastrzebski
- 2.7. –
- 2.9. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.10. –
- 2.13. Veröffentlichung von Aufgeboten der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.14. 1. Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren Wustrau/Getreidespeicher, Verf.Nr.: 4145 G
- 2.15. 1. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Wustrau/Schweineanlage, Verf.-Nr.: 4123H
- 2.16. Beschluss Bodenordnungsverfahren Manker/Färsenkombinat Verf.-Nr.: 4112K
- 2.17. Beschluss Bodenordnungsverfahren Manker/Wohnhaus Verf.Nr. 4117K
- 2.18. Beschluss Bodenordnungsverfahren Manker/Nebengebäude Verf.Nr. 4120K

#### 3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. Öffentlicher Teil
- 3.1.1. Antrag der SPD-Fraktion – Resolution des Landkreises OPR und der Gemeinde Wusterhausen zum Erhalt des Anstaltsteils Wusterhausen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
- 3.1.2. 2001 – 268 Ausschreibung Stelle Landrat
- 3.1.3. Antrag der CDU-Fraktion – Resolution an den Landtag Brandenburg bezüglich der Änderung der Landkreisordnung
- 3.1.4. 2001 – 246 Inanspruchnahme von 19 SAM-Stellen für die Jahre 2002 bis 2003 entsprechend des geänderten Verfahrens zur gemeindlichen Richtlinie
- 3.1.5. Antrag der SPD-Fraktion – Einbindung von Fördermitteln der Landesanstalt für Arbeit zur Reduzierung des kommunalen Eigenmittelanteiles bei Investitionen
- 3.1.6. 2001 – 244/2 Nachtragshaushalt 2001

- 3.1.7. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 3.1.8. 2001 – 183 Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern
  - 3.1.9. 2001 – 137/1 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 12. Mai 2000
  - 3.1.10. 2001 – 247 Gebietsänderungsvertrag zwischen Märklisch Linden und Storbeck (Amt Temnitz) – Anhörung des Kreistages gem. § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung
  - 3.1.11. 2001 – 217 Beitritt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Rahmenvertrag zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg und den kommunalen Spitzenverbänden gemäß § 78 f SGB VIII
  - 3.1.12. 2001 – 261 Besetzung Aufsichtsrat Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH (GZG)
  - 3.1.13. 2001 – 264 Darstellung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Internet
  - 3.1.14. Besetzung der Ausschüsse
  - 3.2. Nichtöffentlicher Teil
  - 3.2.1. 2001 – 252 Seniorenwohnpark Neuruppin
  - 3.2.2. 2001 – 254 Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 99-100 vom 4. 11. 1999, Zuschlagserteilung zur Veräußerung der Liegenschaft Kleine Kettenstr. in Wittstock, Belastungsvollmacht
  - 3.2.3. 2001 – 251 Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 515 vom 10. 4. 1997, Zuschlagserteilung zur Veräußerung der ehemaligen Förderschule in Fretzdorf, Belastungsvollmacht
  - 3.2.4. 128/6 Aufhebung des Punktes 2 des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/4 vom 18. 02. 1999, Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/5 vom 29. 06. 2000, Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Objektes ehemaliges Kinderheim in Kyritz.
  - 3.2.5. 2001 – 248 Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Kurmärkischen Kleinsiedlung GmbH
  - 3.2.6. 2001 – 258 Stundung einer Forderung des Kreishaushaltes
  - 3.2.7. 2001 – 259 Vergabe zur Lieferung eines Mess- und Foto-Innentells (12V) – Spezialkamera – für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage TPH – S
  - 3.2.8. 2001 – 262 Allgemeine Förderschule Pestalozzi, Neuruppin, III. BA Los 1 – Außenanlagen Schulhof
- In der Sitzung des Kreisausschusses am 7. 6. 2001 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:
- 3.2.9. 2001 – 253 Beschaffung von PC und Monitore für die „Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)“
  - 3.2.10. 2001 – 249 Kreisstraße K 6801 – Ausbau Ortsausgang Brunne bis Ortseingang Betzlin
  - 3.2.11. 2001 – 250 Vergabe zur Beschaffung von Funkmeldesystem-Handapparaten (FMS-Handapparaten)

#### 4. Veröffentlichung des Amtes Fehrbellin

- 4.1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

# 1. Satzungen und Verordnungen

## 1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.02. 2001 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom 02. 08. 2001 bis 10. 08. 2001

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 311 während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 17. 05.2001

Gilde Landrat

## Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom 22. 02. 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	221.898.300 DM
in der Ausgabe auf	224.795.800 DM
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	36.768.500 DM
in der Ausgabe auf	36.768.500 DM

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.000.000 DM
davon für Zwecke der Umschuldung 0 DM	
2. der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	200.000 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	35.000.000 DM

### § 3

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 41,01 v.H. der für die Jahre 2001 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über 100,0 TDM hinausgehende Beträge entscheidet der Kreistag. Unterhalb dieser Summe entscheiden die Dezernenten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin, sofern diese Ausgaben im Ausgabebudget enthalten sind. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Leistung von Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landkreises Brandenburg vom 17. 05. 2001, Aktenzeichen II/2-12.10.20, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 17. 05. 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender  
des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 28. 06. 2001 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Nachtragshaushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

02. 08. 2001 bis 10. 08. 2001

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 311 während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 02. 07. 2001

Gilde Landrat

## Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom 28. 06. 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	
um	um	des Haushaltsplanes	
		einschl. der Nachträge	
		gegenüber	
		bisher	zunehmend
			festgesetzt
			auf
DM	DM	DM	DM

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen			
101.100	0	221.898.300	221.999.400
die Ausgaben			
101.100	0	224.795.800	224.896.900

Die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht geändert.

### § 2

Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite werden nicht geändert.

### § 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

### § 4

Die Festsetzungen des § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001 werden nicht geändert.

### § 5

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan, wie in der Anlage dargestellt, geändert.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 02. 07. 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender  
des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

### 1.3. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 06. 06. 2001 von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ beschlossene 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 24. 07. 1991, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Kyritz vom 19. 02. 1993, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 15. 01. 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14. 02. 2001, bekannt.

Neuruppin, den 12. Juli 2001 Siegel

Ch. Gilde  
Landrat

### 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Dosse“

Die Verbandsversammlung hat die folgenden Änderungen beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 24. Juli 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Kyritz vom 19. Februar 1993) zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 15. 01. 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 14. Februar 2001) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“:**

#### Mitgliedsstädte und -gemeinden:

Ort	Stimmenzahl
Bork-Lellichow	1
Breddin	1
Dreetz	1
Drewen	1
Döllen	1
Holzhausen	7
Kyritz	3
Neustadt (Dosse)	1
Plänitz-Leddin	1
Rehfeld-Berlitt	1
Roddahn	1
Schönermark	1
Sieversdorf-Hohenofen	1
Stüdenitz	1
Teetz/Ganz	5
Wusterhausen/Dosse	1
Zernitz-Lohm	1
<b>Gesamtstimmenzahl</b>	<b>29</b>

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2001, dem Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung der Gemeinden Barsikow, Bückwitz, Dessow und Nackel in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse in Kraft.

Neustadt (Dosse), den 11. 07. 2001

Gast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz  
Verbandsvorsteher

### 1.4.

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 13. Juli 2001

Aufgrund

- § 24 Fleischhygienegesetz vom 08. 07. 1993 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3221),
- §§ 1, 4 Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 01. 02. 1995 (GVBl. I S. 110) in der Fassung vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
- § 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. 05. 1995 (GVBl. II S. 414), geändert durch Verordnung vom 28. 12. 2000 (GVBl. II S. 4)
- §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27. 06. 1991 in der Fassung vom 07. 04. 1999 (GVBl. I S. 90),
- Richtlinie Nr. 85/73/EWG des Rates vom 29. 01. 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABL. Nr. L 32 vom 05. 02. 1985, S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG (ABL. Nr. L 162 vom 01. 07. 1996)

erläßt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzungsänderung:

#### Artikel I

Nach § 7 wird der § 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### § 7a

#### Gebühren für die Untersuchung auf BSE

- (1) Ist eine amtlich vorgeschriebene Untersuchung auf BSE bei Rindern durchzuführen, so werden neben der Gebühr nach § 2 für jedes untersuchte Tier folgende Gebühren erhoben:
- |                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| 1. Probeentnahmegebühr                  | 19,00 DM |
| 2. Freigabe außerhalb von Schlachttagen | 12,37 DM |
- Die Gebühren werden zuzüglich der Gebühren für die Untersuchung im Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt erhoben.
- (2) Ist der Transport der Probe/Proben durch einen amtlichen Kurrier erforderlich, so werden 1,65 DM pro gefahrenen Kilometer erhoben.

#### Artikel II

Der Absatz 1 des § 10 (Erstattungen und Auslagen) erhält folgende Fassung:

- (1) In den Fällen der §§ 7, 7a Abs. 1 und 8 sind die entstehenden Fahrtkosten als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

#### Artikel III

#### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. 12. 2000 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 13. Juli 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

Da die Veröffentlichung der Jagdsteuersatzung im Amtsblatt Nr. 4 vom 23. 5. 2001 fehlerhaft war, wird die Satzung hiermit erneut veröffentlicht.

### 1.5

### 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO)

vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 04. November 1999 sowie mit Änderungs- und Beitrittsbeschluss zu der in der Genehmigungsverfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 2000 (Gesch.Z.: II/4-30413-68-1/99) vorgegebenen Maßgabe am 04. Mai 2000 folgende Änderungen der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
  - b. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wie zum Beispiel in den Fällen des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
  - c. In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma an dem Wort „wird“ gestrichen.
  - d. Nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Abs. 1 gilt entsprechend für die Ausübung der Jagd aufgrund entgeltlicher Jagderlaubnisse.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Inhaber der Jagderlaubnis“ gestrichen.
  - b. In Absatz 1 Satz 2 wird das Komma an dem Wort „Gesamtschuldner“ gestrichen.
  - c. Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Steuerpflichtig ist ebenfalls, wer die Jagd aufgrund einer entgeltlichen Erlaubnis ausübt.“
  - d. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das gleiche gilt in den Fällen des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
  - e. In Absatz 2 Satz 3 wird das Semikolon an dem Wort „Gesamtschuldner“ gestrichen.
  - f. Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„In den Fällen des § 1 Abs. 2 haftet neben dem Inhaber der entgeltlichen Jagderlaubnis derjenige, der diese Jagderlaubnis erteilt hat.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechtes vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis der Jagd zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.“
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab:
    - a. Für die zum Jagdbezirk gehörenden Eigentumsflächen dasjenige Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrechtes bei vergleichbaren verpachteten Jagdbezirken im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchschnittlich nach Abs. 1 zu zahlen ist. Sofern im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin weniger als drei gleichgeartete Jagdgebiete vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise bzw. kreisfreier Städte heranzuziehen. Dieses auf volle Deutsche Mark gerundete Entgelt wird erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 2000 gezahlten Entgelten ermittelt und jedes Jahr mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre festgesetzt.
    - b. Für die durch Verfügung der Unteren Jagdbehörde dem Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen, die an den/die Eigentümer dieser Flächen zu zahlende Entschädigung, für die vom Eigenjagdbesitzer zugepachteten Flächen, das Entgelt entsprechend der Regelung in Abs. 1.“
  - c. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„In den Fällen des § 1 Abs. 2 gilt als Steuermaßstab das zu entrichtende Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.“
  - d. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„Abweichend von Abs. 1 wird auch bei verpachteten Jagden der Steuermaßstab nach Abs. 2 lit. a. ermittelt, wenn das für die Jagdausübung vom Steuerpflichtigen tatsächlich zu zahlende Entgelt mehr als 20 v.H. unter dem nach Absatz 2 lit. a. festgesetzten üblichen Entgelt für vergleichbare Jagden liegt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:  
„Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrunde zulegende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.“
5. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des Steuermaßstabes gemäß § 3.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b. Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.
  - c. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„§ 2 Abs. 1 bleibt unberührt.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Jagdwert“ durch das Wort „Steuermaßstab“ ersetzt.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Erklärungspflichtig in den Fällen des § 1 Abs. 2 ist derjenige, der die entgeltliche Jagderlaubnis erteilt hat.“

#### Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt zum 01. April 2000 in Kraft.

Die vorstehende 2. Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Mai 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.6. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern vom 13. Juli 2001

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt aufgrund von § 29 Absatz 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15. 10.1993 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert am 14. 02. 1994 (GVBl. I, S. 34), i. V. m. § 23 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNat-SchG) vom 25. 06. 1992 (GVBl. I, S. 208), zuletzt geändert am 18. 12. 1997 (GVBl. I, S. 124) folgende Verordnung.

#### § 1

##### Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz
  - a) aus ökologischen, wissenschaftlichen, natur-, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
  - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, zu Naturdenkmälern zu erklären.
- (2) Der Schutzzweck für das jeweilige Naturdenkmal ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

- (1) Als Naturdenkmal werden die in der Anlage 1 mit Gemarkung Flur und Flurstück aufgelisteten Einzelbäume festgesetzt.
- (2) Die unmittelbare Umgebung bis zur Traufkante (größte Ausdehnung der Krone) der als Naturdenkmal ausgewiesener Einzelschöpfungen wird in die Schutzfestsetzung mit einbezogen.
- (3) Jedes Naturdenkmal wird durch Anbringung eines Schildes mit schwarzer Eule auf gelbem Untergrund mit der Aufschrift „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.
- (4) Die Lage der Naturdenkmale ist in topographischen Karten im Maßstab 1:10.000 und in Flurkarten eingetragen.

**§ 3  
Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG ist nach Maßgabe dieser Verordnung die Beseitigung der Naturdenkmale verboten, sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Naturdenkmals führen.
- (2) Verbote sind alle Maßnahmen in unmittelbarer Umgebung der Naturdenkmale, sofern sie zu einer Beeinträchtigung der Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform des Naturdenkmales führen.
- (3) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder und in seiner unmittelbaren Umgebung gem. § 2 Abs. 2:
  - a) bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf;
  - b) die Bodengestaltung zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln, oder zu verunreinigen;
  - c) die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  - d) Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
  - e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
  - f) Straßen, Wege oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu ändern;
  - g) Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
  - h) Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt zu ändern;
  - i) Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, zu lagern oder abzulagern;
  - j) Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
  - k) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

**§ 4  
Gebote**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die staatlichen und kommunalen Behörden und öffentlichen Stellen, die im Bereich der Standorte von Naturdenkmalen planen, entscheiden oder Grundstücke verwalten, bewirtschaften oder betreuen, haben zu gewährleisten, dass die Naturdenkmale vor unmittelbaren schädigenden Einwirkungen geschützt werden.

**§ 5  
Zulässige Handlungen**

- Abweichend von § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:
1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragten Stelle schriftlich zugestimmt hat.
  3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung,
  4. Maßnahmen, die zur Wahrung der Gefahrenabwehr geboten sind.

**§ 6**

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen.

Entstehende Schäden sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht zu sanieren. Sie kann notwendige Sanierungen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

**§ 7**

**Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind im Rahmen des § 68 Absatz 1 BbgNatSchG verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmales zu dulden.

**§ 8**

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann nach § 72 Abs. 2, Satz 5 BbgNatSchG eine Befreiung erteilt werden. Für die Erteilung einer Befreiung ist die Naturschutzbehörde zuständig, die die Rechtsverordnung erlassen hat.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten lt. § 3 dieser Verordnung Naturdenkmale beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder in seiner Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 10**

**Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

**§ 11**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 13. Juli 2001

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

**Anlage 1**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lateinischer Name	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck
1	Tulpenbaum	<i>Liriodendron tulipifera</i>	a) Vichel b) 2 c) 283	im Park in der Nähe der Platane	Erhaltung und Pflege eines seltenen Baumes
2	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Vichel b) 2 c) 14	Hinter dem Gutshaus	Erhaltung und Pflege eines Baumes mit besonders schöner Wuchsform
3	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	a) Flecken Zechlin b) 12 c) 74	auf dem Friedhof neben der Mauer	Erhaltung und Pflege eines Baumes mit besonderer Wuchsform des Stammes

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lateinischer Name	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck
4	Platane	<i>Plantanus acerifolia</i>	a) Wustrau b) 4 c) 10	am Ende des hinteren Parks in der Nähe der Bootshäuser	Erhaltung und Pflege eines alten Baumes mit seltener Wuchsform
5	7-stämmige Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	a) Gühlen Glienicke b) 11 c) 15	Forst, am Ortsausgang Richtung Zühlen	Erhaltung und Pflege eines Baumes mit besonders seltener Wuchsform
6	Urwelt-Mammutbaum	<i>Sequoiadendron metasequoia</i>	a) Karwe b) 1 c) 159/4	am Weg gegenüber den Kleingärten am nördlichen Ortsausgang	Erhaltung und Pflege eines sehr seltenen Baumes
7	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Kyritz b) 25 c) 486	auf dem Friedhof	Erhaltung und Pflege eines besonders landschaftsprägenden Baumes
8	2 Stieleichen	<i>Quercus robur</i>	a) Freyenstein b) 1 c) 45	vor der Kirche, rechts und links des Denkmals	Erhaltung und Pflege von ortsprägenden alten Eichen
9	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Freyenstein b) 12 c) 8	Warnsdorfer Weg 8	Erhaltung und Pflege einer alten Eiche mit schöner Wuchsform
10	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Fretzdorf a) 4 b) 194 oder 195	Feldrand am Weg von Lüttgendorse nach Herzprung	Erhaltung und Pflege eines landschaftsprägenden alten Baumes
11	3-stämmige Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Teetz-Ganz b) 8 c) 145	Auf dem Dachsberg bei Lüttgendorse	Erhaltung und Pflege einer schönen Eiche mit besonderer Wuchsform
12	2 Stieleichen	<i>Quercus robur</i>	a) Fretzdorf b) 1 c) 70/3	im Sonderschulgarten an der Dosse und an der alten Dosse	Erhaltung und Pflege landschaftsprägender alter Bäume
13	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	a) Fretzdorf b) 1 c) 75/1	an der Mühle	Erhaltung und Pflege eines ortsprägenden alten Baumes

## 1.7. Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblichen Bereich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

### Zuwendungen als Finanzhilfen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an Dritte für wirtschaftsfördernde Maßnahmen

1. Ziel der Richtlinie
  - 1.1. Der Landkreis unterstützt die wirtschaftlichen Aktivitäten der regionalen Wirtschaft durch Ausreichen von Fördermitteln zur Unterstützung der Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.
  - 1.2. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin entscheidet über die Vergabe der Zuschussmittel nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres.
  - 1.3. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### 2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungsempfänger sind juristische und natürliche Personen, die ihren Sitz bzw. Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.
- 2.2. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und nachweisen, dass er in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die Durchführung des geförderten Vorhabens nachhaltig gewährleisten kann. Er muss in der Lage sein, die Verwendung der Zuschussmittel im Sinne dieser Richtlinie nachzuweisen.

### 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 2, die bis zu 10 Arbeitnehmer beschäftigen, können Zuschussmittel beantragen.
- 3.2. Es muss mindestens 1 Arbeitsplatz neu geschaffen werden, der mit einem vom Arbeitsamt bzw. Sozialamt vermittelten Sozialhilfeempfänger mit mindestens 16 Wochenarbeitsstunden für die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt wird.
- 3.3. Der Zuwendungsempfänger darf im letzten Halbjahr keine Arbeitnehmer entlassen haben.
- 3.4. Die Investitionsmaßnahme darf nicht vor der Bewilligung der Zuschussmittel beginnen.

#### 4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die Zuwendung erfolgt als Investitionszuschuss zur Finanzierung des Erwerbs von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und geringwertigen Betriebsmitteln. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre. Es besteht die Pflicht zur Inventarisierung. Die zwei vorgenannten Sätze gelten nicht für geringwertige Betriebsmittel.
- 4.2. Nicht zuschussfähig sind:
  - Aufwendungen, die nicht dem förderungsfähigen Zweck entsprechen,
  - der Erwerb von Fahrzeugen,
  - vermögenswirksame Aufwendungen u. a. Tilgung von Darlehn.
- 4.3. Der Zuschuss beträgt 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch den Betrag nach Punkt 4.5.
- 4.4. Wird die o. g. Bindungsfrist nicht eingehalten, sind die Zuschüsse zeitanteilig zurückzuzahlen.
- 4.5. Der einmalige Investitionszuschuss beträgt maximal 2.500 EUR.

#### 5. Antragsverfahren

- 5.1. Anträge auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie müssen formlos schriftlich bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin, gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Kurzexposé des Investitionsvorhabens und Finanzierungsplan
  - Liste der zu fördernden für den Unternehmenszweck notwendigen Investitionsgüter bzw. geringwertiger Betriebsmittel
  - Stellungnahme des Arbeitsamtes, des Kreissozialamtes, wenn ein Sozialhilfeempfänger eingestellt werden soll, und der IHK bzw. Handwerkskammer

#### 6. Prüfung der Anträge

- 6.1. Die Anträge werden durch das Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie geprüft.
- 6.2. Bestehen Zweifel, beispielsweise an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der geplanten Investition, so behält sich die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin vor, bei der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von anderen kompetenten Einrichtungen einzuholen.

#### 7. Bewilligung und Auszahlung

- 7.1. Bewilligungen von Zuschüssen erfolgen nur gemäß dieser Richtlinie.
- 7.2. Auszahlungen gemäß der Bewilligung erfolgen
  - nach Vorlage der Original-Rechnungsbelege über die bisher geleisteten Ausgaben nachträglich gemäß Punkt 10 dieser Richtlinie,
  - wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Bewilligungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig geworden ist.

#### 8. Überwachung der Verwendung

- 8.1. Die Verwendung der Zuschüsse überwacht das Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft.
- 8.2. Für jedes Haushaltsjahr ist eine Übersicht zu führen über
  - Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.
 Die Kammerei erhält diese Übersicht zur Kenntnis

#### 9. Nachrangigkeit der Förderung

Die Förderung ist nachrangig gegenüber der Förderung nach der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)“. Gesetzliche Kumulationsverbote sind zu beachten. Zulässig ist die gleichzeitige Förderung durch das Arbeits- und Sozialamt.

#### 10. Verwendungsnachweis

Folgende Verwendungsnachweise sind vom Zuwendungsempfänger beizubringen:

- 10.1. Nachweis für alle Einnahmen und Ausgaben, die für die zu bezuschussende Maßnahme entstanden sind unter Beifügung der Original-Rechnungsbelege.
- 10.2. Nachweis der Beschäftigung von Arbeitnehmern gemäß Punkt 3.2. spätestens 1 Monat nach der Bewilligung.

#### 11. Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung der Zuschüsse

- 11.1. Die Bewilligung kann unbeschadet der §§ 48–49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn
  - der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht erlangt hat,
  - der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird,
  - der Verwendungsnachweis im nachhinein nicht korrekt ist,
  - sich die Voraussetzungen für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse wesentlich geändert haben.
- 11.2. Im Falle des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Bewilligung der Zuschuss zurückzufordern.

#### 12. Belegnachweise

Die Belege für den Verwendungsnachweis sind vom Zuschussempfänger 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und dem Zuwendungsempfänger nach dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. Unbenommen davon sind weitere Aufbewahrungsfristen entsprechend anderer gesetzlicher Verpflichtungen.

#### 13. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

- 13.1. Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:
  - die für die Beurteilung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - das Rechnungswesen zur Nachprüfung offen zu legen.
- 13.2. Wenn der Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Institutionen beantragt oder von ihnen erhält bzw. erhalten hat, ist die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin darüber unverzüglich zu informieren.

#### 14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 09. 07. 01

Ch. Gilde  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Öffentliche Zustellung

Ein Schreiben der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 06. 02. 2001 Az.: 32336015/KA140545-pä für die polnische Staatsangehörige **Danuta Zofia Nowicka** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Frau **Nowicka** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schreiben wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Schreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 17. 05. 2001

Pätzold

## 2.2. Öffentliche Zustellung

Das **Schreiben** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 25. 05. 2001 Az.: 32336015/VD190365-pä für den litauischen Staatsangehörigen **VAINORIUS, Dainius** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Vainorius** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das **Schreiben** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das **Schreiben** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 28. 05. 2001

Pätzold

## 2.3. Öffentliche Zustellung

Das **Schreiben** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 31. 05. 2001 Az.: 32336015/DJ160659-pä für den polnischen Staatsangehörigen **DEC, Jerzy** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Dec** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das **Schreiben** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das **Schreiben** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 31. 05. 2001

Pätzold

## 2.4. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 26. 06. 2000 Az.: 32336015/JWT310370-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Wojciech T. JASTRZEBSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Jastrzebski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 21. 05. 2001

Pätzold

## 2.5. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 26. 06. 2001 Az.: 32336015/DA130464-pä für den litauischen Staatsangehörigen **DEMESKEVICIUS, Arvidas** kann nicht zugestellt werden, da dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 17. 05. 2001

Pätzold

## 2.6. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 07. 06. 2001 Az.: 32336015/JP150372-pä für den polnischen Staatsangehörige **JASTRZEBSKI, Piotr** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Jastrzebski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 08. 06. 2001

Pätzold



## 2.7.

Das Sparkassenbuch Nr. **3730094180** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 05. 07. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.8.

Das Sparkassenbuch Nr. **3840010933** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 16. 06. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.9.

Das Sparkassenbuch Nr. **4830017940** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 14. 05. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.10.

### Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3520000708** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 10. 07. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.11.

### Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. **3920055826** und **4820032157** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 10. 07. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.12.

### Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3740022441** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 20. 06. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.13.

### Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3550008103** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 11. 06. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## Am für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin

### Bodenordnungsverfahren Wustrau/Getreidespeicher Verf.Nr.: 4145G

## 2.14.

### 1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Beschluss vom 7. August 1997 festgelegte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wie folgt geändert:

2. Zum Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin	
Gemeinde:	Langen	
Gemarkung:	Langen	
Flur:	2	Flurstücke: 224/2, 225/2

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin	
Gemeinde:	Wustrau-Altfrisesack	
Gemarkung:	Wustrau	
Flur:	3	Flurstücke: 284

Die zugezogenen Flurstücke umfassen 0,5318 ha. Die somit geänderte Größe des Verfahrensgebietes beträgt 0,8238 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf dem Flurkartenauszug zum 1. Änderungsbeschluss dargestellt. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.

4. Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Langen und in der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack öffentlich bekannt gemacht.

5. Über die zugezogenen Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

### Begründung

Das Bodenordnungsverfahren dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeigentum nach den Bestimmungen des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes. Zur Durchführung des Verfahrens ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck des Verfahrens möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG).

Die Flurstücke 224/2 und 225/2 in der Flur 2 der Gemarkung Langen werden für die Abfindung in Land für Verfahrensbeteiligte benötigt.

Da das bereits im Verfahren befindliche Flurstück 281/2 in der Flur 3 der Gemarkung Wustrau vermessen worden ist und der dem Gebäude nicht zuzuordnende Teil ohne eine Wegeanbindung verbleibt, wird das Flurstück 284 in der Flur 3 der Gemarkung Wustrau benötigt, um eine Anbindung an eine öffentliche Straße zu gewährleisten.

Da nur durch die Hinzuziehung der Flurstücke 224/2 und 225/2 in der Flur 2 der Gemarkung Langen und Flurstück 284 in der Flur 3 der Gemarkung Wustrau der Zweck des Verfahrens erreicht werden kann und andere bodenordererische sowie vermessungstechnische Aspekte der Hinzuziehung nicht widersprechen, wurde diese Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 FlurbG angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

#### Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngebäuer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, anzumelden. Die Frist beginnt mit dem erste Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 16. Mai 2001

Wedel  
Amtsleiter

(Siegel)

Die Gebietskarte und die Flurkartenauszüge zum 1. Änderungsbeschluss liegen für die Dauer von 2 Wochen, beginnend mit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes im Amt Fehrbellin, Liegenschaftsamtsamt, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

## Bodenordnungsverfahren Wustrau/Schweineanlage Verf.Nr.: 4123H

### 2.15. 1. Änderungsbeschluss

- Das durch den Beschluss vom 15. Mai 1998 festgelegte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wie folgt geändert:
- Zum Verfahren wird das nachstehend aufgeführte Flurstück zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:  
Landkreis: Ostprignitz-Ruppin  
Gemeinde: Wustrau-Altfrisesack  
Gemarkung: Wustrau  
Flur: 3  
Flurstücke: 600  
Das zugezogene Flurstück umfasst 0,6640 ha.  
Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf dem Flurkartenauszug zum 1. Änderungsbeschluss dargestellt.  
Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.
- Der Läuferstall und der Sauenstall, die sich auf den Flurstücken 459/1, 460/1 und 310, Flur 3, Gemarkung Wustrau befanden, wurden zwischenzeitlich abgerissen und sind daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.
- Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
- Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack öffentlich bekannt gemacht.
- Über die zugezogenen Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
- Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

#### Begründung

Das Bodenordnungsverfahren dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des

Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Zur Durchführung des Verfahrens ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck des Verfahrens möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG).

Das Flurstück 660 in der Flur 3 der Gemarkung Wustrau wird für die Abfindung in Land für Verfahrensbeteiligte benötigt.

Da nur durch die Hinzuziehung des Flurstückes 660 in der Flur 3 der Gemarkung Wustrau der Zweck des Verfahrens erreicht werden kann und andere bodenordnerische sowie vermessungstechnische Aspekte der Hinzuziehung nicht widersprechen, wurde diese Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 FlurbG angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuerungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuerung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

#### Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuerung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuerung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 18. Mai 2001

Wedel  
Amtsleiter

(Siegel)

Die Gebietskarte und die Flurkartenauszüge zum 1. Änderungsbeschluss liegen für die Dauer von 2 Wochen, beginnend am dem Tag des Erscheinens des Amtsblatts im Amt Fehrbellin, Liegenschaftsamt, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

## Bodenordnungsverfahren Manker/Färsenkombinat Verf.Nr.: 4112K

### 2.16.

### Beschluss

- Für Teile der Gemeinde Manker, Gemarkung Manker, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
- Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke sowie die Gebäude und baulichen Anlagen:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin  
Gemeinde: Manker  
Gemarkung: Manker  
Flur: 1

Flurstücke: 82/1, 83/1, 84/1,  
86/2, 87, 88/2,  
88/3, 88/5

mit folgender Bebauung:

- Halle I
- Halle II
- Halle III
- Halle IV
- Mehrzweckgebäude
- Melkhaus
- Plattenweg

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.

Es hat eine Größe von 5,5788 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Manker öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

#### Begründung

Mit Schreiben vom 3. August 2000 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Gemäß der Feststellung der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 18. Februar 1999 besteht an der Halle I, der Halle II, der Halle III, der Halle IV, dem Mehrzweckgebäude und dem Melkhaus auf den Flurstücken 83/1, 84/1, 86/2, 87, 88/2 und 88/3 in der Flur 1 der Gemarkung Manker selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum zugunsten der LPG „Pionier“ Manker i. L. in Manker.

Ferner befindet sich auf dem Flurstück 88/5, Flur 1, Gemarkung Manker ein Plattenweg, der von der damaligen LPG als Zufahrt zu den hinterliegenden landwirtschaftlichen Gebäuden gebaut wurde.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2001 wurde seitens des Bodeneigentümers die Einbeziehung des Flurstückes 82/1, Flur 1, Gemarkung Manker beantragt, da es sich bei diesem Flurstück ebenfalls um Funktionsfläche zum Färsenkombinat handelt.

Zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. § 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zusammenführung wurde das Verwaltungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG im Rechtssinne eingeleitet, so dass insoweit die Voraussetzungen für die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes vorliegen.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

#### Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 16. Mai 2001

Wedel  
Amtsleiter

(Siegel)

Die Gebietskarte und die Flurkartenauszüge zum Beschluss liegen für die Dauer von 2 Wochen, beginnend mit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes im Amt Fehrbellin, Liegenschaftsamt, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

## Bodenordnungsverfahren Manker/Wohnhaus Verf.Nr.: 4117K

### 2.17. Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Manker, Gemarkung Manker, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. mit dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück sowie die Gebäude:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde: Manker

Gemarkung: Manker

Flur: 1 Flurstück: 45

mit folgender Bebauung:

1. Wohnhaus

2. Nebengebäude

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.

Es hat eine Größe von 0,3335 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere der Eigentümer des Grundstückes und die Besitzer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an dem Grundstück oder der Bebauung.

4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Manker öffentlich bekannt gemacht.

5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

#### Begründung

Mit Schreiben vom 4. Januar 2001 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Anhand des eingereichten Bauscheines des Landrates des Kreises Ruppin Nr. 78/1952 vom 15. Februar 1952 wurde nachgewiesen, dass das auf dem Flurstück 45 in der Flur 1 der Gemarkung Manker befindliche Wohnhaus im Jahr 1952 von Herrn Franz Holm errichtet wurde.

Nach dem Besitzwechselprotokoll vom 30. September 1980 ist die Bodenreformwirtschaft einschließlich eines Baukredites für das errichtete Wohnhaus auf die Eheleute Irmgard und Karl-Heinz Meyer (Antragsteller) übertragen worden.

Ferner befinden sich auf dem Flurstück 45, Flur 1, Gemarkung Manker weitere Nebengebäude, welche in den Jahren 1972 bis 1974 von den Eheleuten Meyer errichtet wurden. Laut Aussage der Antragsteller wurden die Nebengebäude nach Absprache mit der Gemeinde, insbesondere mit der damaligen Bürgermeisterin errichtet. Bauunterlagen liegen nicht vor.

Das bebaute Flurstück befand sich zu keiner Zeit im Eigentum der Gebäudeerrichter.

Zur Bereinigung der durch die Bebauung eines Grundstückes durch einen anderen als dem Grundstückseigentümer entstandenen Rechtsverhältnisse wurde ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG und ergänzender Anwendung der Bestimmung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) angeordnet.

Da eine Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grund-

stücks- und gebäudebezogenen Rechte noch nicht vorliegt, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zusammenführung wurde das Verwaltungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG im Rechtssinne eingeleitet, so dass insoweit die Voraussetzungen für die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes vorliegen.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

#### Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung

Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 18. Mai 2001

Wedel  
Amtsleiter

(Siegel)

Die Gebietskarte und der Flurkartenauszug zum Beschluss liegen für die Dauer von 2 Wochen, beginnend mit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes im Amt Fehrbellin, Liegenschaftsamt, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

## Bodenordnungsverfahren Manker/Nebengebäude Verf.Nr.: 4120K

### 2.18.

### Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Manker, Gemarkung Manker, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. mit dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
  2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke und bauliche Anlagen:  

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Gemeinde:	Manker		
Gemarkung:	Manker		
Flur:	1	Flurstücke:	229/2, 229/3, 229/5, 230/1, 410, 448
- mit folgender Bebauung:
1. Mehrzweckgebäude
  2. Garagengebäude
- Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.  
Es hat eine Größe von 7,0155 ha.  
Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.
3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Eigentümer bzw. Besitzer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
  4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Manker öffentlich bekannt gemacht.

5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

#### Begründung

Mit Schreiben vom 7. Februar 2000 und 3. Januar 2001 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Gemäß dem Gebäudegrundbuch von Manker Blätter 469, 470 und 473 befinden sich auf den Flurstücken 229/2, 229/3, 229/5 und 230/1 in der Flur 1 der Gemarkung Manker selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum in Form von Eigenheimen.

Ferner errichteten die jeweiligen Gebäudeeigentümer mit Billigung staatlicher Stellen zu ihren Eigenheimen die auf den Flurstücken 410 und 448 in der Flur 1 der Gemarkung Manker befindlichen Nebengebäude.

Zum Zeitpunkt der Bebauung war als Eigentümer des bebauten Flurstückes 448 Eigentum des Volkes, Rechtsträger LPG „Pflanzenproduktion“ Manker eingetragen. Den Gebäudeerrichtern wurde gemäß Vereinbarung vom 24. April 1981 und Bestätigung der LPG „Pionier“ Manker i. L. vom 6. November 2000 eine Teilfläche des Flurstückes von der LPG Pflanzenproduktion „Ernst Thälmann“ Manker zur Nutzung überlassen.

Die Antragsteller sind nach Art. 233 § 2a Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum Besitz der Nebengebäude und der zu deren Bewirtschaftung erforderlichen Fläche berechtigt und haben einen Anspruch auf Sachenrechtsbereinigung.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zusammenführung wurde das Verwaltungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG im Rechtssinne eingeleitet, so dass insoweit die Voraussetzungen für die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes vorliegen.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

### Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 25. Juni 2001

Wedel  
Amtsleiter

(Siegel)

Die Gebietskarte und der Flurkartenauszug zum Beschluss liegen für die Dauer von 2 Wochen, beginnend mit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes im Amt Fehrbellin, Liegenschaftsamt, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

## 3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 28. September 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.1. Öffentlicher Teil

#### 3.1.1. Antrag der SPD-Fraktion Resolution des Landkreises OPR und der Gemeinde Wusterhausen zum Erhalt des Anstaltsteils Wusterhausen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere.

„Wir fordern vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft den Erhalt des BFAV-Standortes Wusterhausen und den dauerhaften Verzicht auf eine Verlagerung zur Insel Riems.

60 qualifizierte Beschäftigte sind mit ihren Familien und ihrer Kaufkraft im zweitgrößten Betrieb am Ort ein entscheidender Teil der Wirtschaft und des sozialen Lebens dieser Kleinstadt und ihrer Umgebung im strukturschwachen Nordbrandenburg mit einer Arbeitslosenquote über 20 Prozent. Die Bevölkerungs-, Alters-, Qualifikations- und Einkommensstruktur in Wusterhausen würde erheblich verschlechtert.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist arm an wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen. Der Wegzug der BFAV wäre ein Signal in die falsche Richtung. Die Anstalt befindet sich mitten im ländlichen Umfeld und in der Nähe der Bundeshauptstadt an einem idealen, zentralen und kostengünstigen Standort für ihre brandaktuellen Forschungsthemen (zum Beispiel zu BSE und MKS).

Angesichts der in Wusterhausen erfolgten Investitionen, der vorhandenen Kompetenz und des Rufes der Einrichtung muss der Ausbau dieses Standortes nicht teurer sein als die Neuerrichtung auf Riems. Bei einem Umzug sind Kompetenzverluste durch ausscheidende Mitarbeiter zu befürchten. Wir fordern, bei zukünftigen Konzepten mit den Beschäftigten der BFAV gemeinsam optimale Lösungen für Forschungsbedingungen und Aufwand zu finden.

Wir fordern vom Land Brandenburg ein geeignetes Angebot an den Bund zur weiteren Nutzung der Standortimmobilie, das im beiderseitigen Interesse eine Umsetzung der Anstalt unnötig macht.

Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere muss in Wusterhausen bleiben!“

#### 3.1.2. 2001 -268 Ausschreibung Stelle Landrat

Der Kreistag beschließt:

1. Folgenden Ausschreibungstext für die Bewerbungen um die Stelle des Landrates:

Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist wegen Ablauf der Amtszeit baldmöglichst entsprechend § 51 Abs. 1 der Landkreisordnung ein/eine

#### Landrat/Landrätin

als hauptamtliche(r) Beamt(er/in) auf Zeit für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag zu wählen. Die Stelle ist gemäß der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg mit der Besoldungsgruppe B 4 bewertet.

Daneben wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Die Stelle wird mit Ablauf des 24. Januar 2002 frei. Der Amtsinhaber stellt sich der Wiederwahl.

Gesucht wird eine engagierte, zielgerichtete und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die über umfangreiche Kenntnisse und vielseitige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügt.

Ein Hochschulabschluss ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Bewerbern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit, insbesondere gemäß §§ 145 in Verbindung mit 9 Abs. 1 und 4, 11 Abs. 1 LBG, vorliegen müssen.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat ca. 114.000 Einwohner und liegt im Nordwesten des Landes Brandenburg, Kreissitz ist die Stadt Neuruppin.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweisen der Schulbildung und des bisherigen Werdegangs sind bis zum 26. 09. 2001 zu richten an:

**Kreistagsbüro – Vorsitzender des Kreistages  
Herrn Alisch  
Virchowstr. 14–16  
16816 Neuruppin  
Tel.-Nr.: 03391-68 81 78  
Fax-Nr.: 03391-68 81 79  
E-Mail: buero.d.landrates@o-p-r.de**

Die Bewerbungen sind in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ einzureichen.

Beginn der Bewerbungsfrist ist der Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung; sie endet am 26. 09. 2001 um 16 Uhr. Danach eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

- Die Veröffentlichung der Ausschreibung hat in der „Schwarzschen Varkanzen-Zeitung“ und im überregionalen Teil der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ zu erfolgen.
- Der Kreisausschuss sichtet die Bewerbungen und bereitet eine entsprechende Mitteilungsvorlage für den Kreistag vor. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich dem Kreistag in dessen Sitzung am 08. 11. 2001, in der voraussichtlich die Wahl erfolgt, vorzustellen.

### **3.1.3. Antrag der CDU-Fraktion Resolution des Landkreises OPR**

Resolution an den Landtag Brandenburg bezüglich der Änderung der Landkreisordnung hinsichtlich der Direktwahl des Landrates.

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin fordert den Landtag Brandenburg auf, die Landkreisordnung für das Land Brandenburg im § 51 entsprechend des nachfolgenden Textes zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu ändern, um somit künftig eine Direktwahl der Landräte in Brandenburg zu ermöglichen.

§ 51 LkrO wird wie folgt gefasst:

„Der Landrat wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern des Landkreises für acht Jahre gewählt. Die Stelle des Landrates ist öffentlich auszuschreiben. Das Nähere über die Wahl und Abwahl des Landrates regelt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz.“

### **3.1.4. 2001–246 Inanspruchnahme von 19 SAM Stellen für die Jahre 2002 bis 2003 entsprechend des geänderten Verfahrens zur gemeinsamen Richtlinie**

Der Kreistag beschließt die Inanspruchnahme von 19 SAM Stellen für die Jahre 2002 bis 2003 entsprechend des geänderten Verfahrens zur Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend, und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Struktur Anpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. i. V. m. § 415 SGB III vom 20. 12. 2000. Der Kreistag empfiehlt dem neugewählten Kreistag weiter so bis zum Jahr 2005 zu verfahren.

### **3.1.5. Antrag der SPD-Fraktion Einbindung von Fördermitteln der Landesanstalt für Arbeit zur Reduzierung des kommunalen Eigenmittelanteils bei Investitionen**

- Der Kreistag beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, alle Vorhaben, welche investiv mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe Ost (GA), dem Investitionsfördergesetz (IFG), dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), bekannte oder noch unbekannte Fördermittelrichtlinien und aus dem eigenen Haushalt finanziert werden, durch die kommunale Rheinsberger Arbeitsförder-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (RABS), an welcher der LK OPR beteiligt ist, auf die Möglichkeit der Einbindung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit oder vergleichbarer Institutionen zur Reduzierung bzw. gänzlichen Freisetzung des kommunalen Eigenanteiles prüfen zu lassen.
- Der Kreistag beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektliste im letzten Quartal eines jeden Jahres zu erstellen, welche alle Investitionsvorhaben des LK OPR – dem Vermögenshaushalt des jeweils kommenden Jahres entnommen, ausweist und diese mit der RABS GmbH auf Förderfähigkeit prüft. Maßnahmen, die für förderfähig gehalten werden, erhalten einen Prüf- und Bestätigungsvermerk. Diese Prüfungen werden nicht kostenwirksam für den Kreishaushalt.
- Die Interessenlage des 1. Arbeitsmarktes darf nicht gefährdet werden.

### **3.1.6. 2001 – 244/2 Nachtragshaushalt 2001**

Der Kreistag beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2001 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich dem Stellenplan.

### **3.1.7. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, insbesondere die Kämmererei und das Jugendamt, Vorschläge zu erarbeiten und dem Kreistag zu unterbreiten, um seinen Beschluss vom 22. 2. 2001 zum 610 Stellenprogramm umsetzen zu können.

### **3.1.8. 2001 – 183 Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt aufgrund von § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15. 10.1995 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert am 14. 02. 1994 (GVBl. I S. 34) i. V. m. § 23 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Bbg.NatSchG) vom 25. 06. 1992 (GBBl. I S. 208), zuletzt geändert am 18. 12. 1997 (GVBl. I S. 124) die Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern.

### **3.1.9. 2001 – 137/1 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 12. Mai 2000**

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Ge-



bühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 12. Mai 2000.

**3.1.10. 2001 – 247**  
**Gebietsänderung zwischen**  
**Märkisch Linden und Storbeck**  
**(Amt Temnitz) – Anhörung des Kreistages**  
**gem. § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin nimmt die beabsichtigte Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Märkisch Linden und Storbeck zustimmend zur Kenntnis.

**3.1.11. 2001–217**  
**Beitritt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**  
**zum Rahmenvertrag zwischen den**  
**Spitzenverbänden der freien Wohlfahrts-**  
**pflege im Land Brandenburg und den**  
**kommunalen Spitzenverbänden**  
**gemäß § 78 f SGB VIII**

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Rahmenvertrag zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg und den kommunalen Spitzenverbänden gemäß § 78 f SGB VIII.

**3.1.12. 2001–261**  
**Besetzung Aufsichtsrat**  
**Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH (GZG)**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt gemäß Gesellschaftsvertrag die Bestellung der drei Aufsichtsratsmitglieder der GZG wie folgt:

1. Landrat (kraft Amtes)
2. Frau Christa Schmidt (Amtsleiterin Kämmerei)
3. Herr Walter Tolsdorf (Kreistagsabgeordneter)

**3.1.13. 2001 – 264**  
**Darstellung des Landkreises**  
**Ostprignitz-Ruppin im Internet**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin stimmt dem Basiskonzept zur Darstellung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Internet zu.

**3.1.14. Besetzung der Ausschüsse**

In den Finanzausschuss wird für Herrn Dr. Sältzer die Abg. Frau Marion Liefke bestellt. In den Schul- und Kulturausschuss wird für Herrn Dr. Sältzer der Abg. Herr Klaus-Jürgen Krone bestellt. In den Landwirtschafts- und Umweltausschuss wird für den Abg. Herrn Dr. Teuffert der Abg. Herr Hans-Joachim Detloff bestellt. In den Jugendhilfeausschuss wird als sachkundige Einwohnerin Frau Marion Hoffmann auf Vorschlag der SPD-Fraktion bestellt.

**3.2. Nichtöffentlicher Teil**

**3.2.1. 2001 – 252**  
**Seniorenwohnpark Neuruppin**

1. Der Kreistag hebt seinen Beschluss Nr. 98-022 vom 17. 12. 1998 auf.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat für das auf der o. g. Liegenschaft befindliche, in Eigentum des Landkreises stehende

Altenpflegeheim einen entsprechenden Baukostenzuschuss nach den gültigen Förderrichtlinien zu erlangen.  
 3. Der Kreistag ermächtigt den Landrat mit allen gebotenen Mitteln, die Erfüllung des bestehenden Trägerschaftsvertrages zu erreichen.

**3.2.2. 2001 – 254**  
**Aufhebung des Kreistagsbeschlusses**  
**Nr. 99-100 vom 04. 11. 1999,**  
**Zuschlagserteilung zur Veräußerung**  
**der Liegenschaft Kleine Kettenstr. in**  
**Wittstock, Belastungsvollmacht**

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 99-100 vom 04. 11. 1999
2. Der Kreistag beschließt die Veräußerung der Liegenschaft in Wittstock, Kleine Kettenstraße 3 an Frau Marianne Muß.
3. Der Kreistag beschließt der Erwerberin dieser Liegenschaft eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.

**3.2.3. 2001 – 251**  
**Aufhebung des Kreistagsbeschlusses**  
**Nr. 515 vom 10. 04. 1997,**  
**Zuschlagserteilung zur Veräußerung**  
**der ehemaligen Förderschule in Fretzdorf,**  
**Belastungsvollmacht**

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 515 vom 10. 04. 1997
2. Der Kreistag beschließt die Veräußerung der Grundstücke in Fretzdorf an Frau Irmtraud Reichel.
3. Der Kreistag beschließt der Erwerberin dieser Liegenschaft eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.

**3.2.4. 128/6**  
**Aufhebung des Punktes 2**  
**des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/4**  
**vom 18. 02. 1999,**  
**Aufhebung des Kreistagsbeschlusses**  
**Nr. 128/5 vom 29. 06. 2000,**  
**Zuschlagserteilung zur Veräußerung**  
**des Objektes ehemaliges Kinderheim**  
**in Kyritz**

1. Der Kreistag beschließt den Punkt 2 des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/4 vom 18. 02. 1999
2. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/5 vom 29. 06. 2000.
3. Der Kreistag beschließt die Veräußerung der bebauten Grundstücke in Kyritz an die Firma Kinderheim Kyritz GbR in Kyritz.

**3.2.5. 2001 – 248**  
**Veräußerung von Gesellschafteranteilen**  
**an der Kurmärkischen Kleinsiedlung GmbH**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin stimmt der Veräußerung des von den Landkreisen Oberhavel und Ostprignitz gemeinsam gehaltenen Geschäftsanteils an der Kurmärkischen Kleinsiedlung GmbH an die Stadt Prenzlau zu.

**3.2.6. 2001 – 258**  
**Stundung einer Forderung**  
**des Kreishaushaltes**

Der Kreistag beschließt, den gestellten Antrag auf Stundung einer Forderung zu genehmigen.

**3.2.7. 2001 – 259**  
**Vergabe zur Lieferung eines**  
**Mess- und Foto-Innentells (12V) –**  
**Spezialkamera – für die stationäre**  
**Geschwindigkeitsüberwachungsanlage**  
**TPH – S.**

Der Kreistag beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines Mess- und Foto-Innentells (12V) für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage TPH – S ist der mindestbietenden Fa. Struck & Partner aus Rostock zu erteilen.

**3.2.8. 2001 – 262**  
**Allgemeine Förderschule Pestalozzi,**  
**Neuruppin, III. BA Los 1 –**  
**Außenanlagen Schulhof**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma WISABA Dossow zu vergeben.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 7. 6. 2001 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

**3.2.9. 2001-253**  
**Beschaffung von PC und Monitore**  
**für die „Automatisierte**  
**Liegenschaftskarte (ALK)“**

Vergabe zum Erwerb von 8 PC mit Monitore für die Fortführung der ALK an die Firma ESETRONIC Computer GmbH Berlin.

**3.2.10. 2001–249**  
**Kreisstraße K 6801 – Ausbau Ortsausgang**  
**Brunne bis Ortseingang Betzin**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Straßenbau Neustrelitz zu vergeben.

**3.2.11. 2001-250**  
**Vergabe zur Beschaffung von**  
**Funkmeldesystem-Handapparaten**  
**(FMS-Handapparaten)**

Der Auftrag zur Beschaffung der FMS-Handapparate wird an die Firma NDB GmbH Pampow vergeben.

**4. Veröffentlichung**  
**des Amtes Fehrbellin**

**4.1. Jahresabschluss 1999**

**Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin**  
**Die Verbandsvorsteherin**

Der Jahresabschluss 1999 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 02. 04. 2001 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgegeben.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Zu dem geprüften Jahresabschluss hat die Verbandsversammlung am 22. 05. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. 12. 1999 wird beschlossen. Dem Verbandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 1999 die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss wird mit den vorgetragenen Verlusten verrechnet.

Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 2. 8. bis zum 10. 8. 2001 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, J.-S. Bach Straße 6, Zimmer 32 zu den Dienstzeiten öffentlich aus. Jedermann ist berechtigt, während dieser Frist in die genannten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

*Behnicke*  
Verbandsvorsteherin

*Siegel*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt

Druck und Verlag: Helmeblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigstfelde